

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Samstag, 14. Dezember 2013

**An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gegen

das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 15.11.2013 (Az. 5 U 241/10-44)

wegen Verstoß gegen

Art. 5 (Meinungs- und Pressefreiheit),

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 15.11.2013 (Az. 5 U 241/10-44). Es schränkt meine Rechte aus Art. 5 (Meinungsfreiheit) ein und ist ein Verstoß gegen die Pressefreiheit, die im vorliegenden Fall auch meine Grundrechte waren. Daher bin ich von zwei Grundrechtsverstößen persönlich betroffen. Zur Wiederherstellung der Pressefreiheit ist eine Aufhebung des Urteils aber auch von grundsätzlicher Bedeutung.

Zum gesamten Vorgang bis zum ersten Urteil des Oberlandesgerichtes verzichte ich an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung. Denn das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem Fall bereits beschäftigt (1 BvR 2678/10). Es hat damals zu Recht Teile eines Urteils des Oberlandesgerichtes aufgehoben mit dem Hinweis, dass Behauptungen, die im Kern eine Tatsachenbehauptung enthalten, die wiederum den Verdacht einer Straftat benennen, auch belegt werden müssen, da sie erheblich ins Persönlichkeitsrecht eingreifen. Aussagen der Art, wie sie gemeint waren, habe ich – als Ergebnis umfangreicher Recherchen – öffentlich gemacht. Sie finden sich in Artikeln für Fachzeitschriften, in anderen Medien, in Broschüren- und Buchform sowie in Texten im Internet, deren originärer Autor ich war. Zudem präsentiere ich sie auf Vorträgen. Es war und ist meine Auffassung, dass ich nicht nur Meinungen, sondern immer auch belegte Tatsachen öffentlich kundgetan hatte. Diese Ansicht hatte ich schon während des ersten Verfahrens vor dem Oberlandesgericht vertreten, aber das OLG hatte den einfachen Weg gewählt und durch pauschale Wertung aller meiner Aussagen als überwiegende Meinungsäußerung diese unter die Meinungsfreiheit gestellt. Daraus ergab sich ein für mich positives Urteil, aber der Weg dorthin fand nicht meine rechtliche Unterstützung. Folgerichtig ist das Bundesverfassungsgericht in einigen Punkten der Wertung des OLG auch nicht gefolgt. Es hat für vier Aussagen mit klar erkennbarem Tatsachenkern festgestellt:

"Indem das Oberlandesgericht der Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts der vier Äußerungen nicht hinreichend nachgegangen ist, hat es verkannt, dass die Beantwortung dieser Frage Einfluss auf den Abwägungsvorgang hat und kam deshalb zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis."

(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10).

Dieser Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts der vier Äußerungen ist das Oberlandesgericht nach der Zurückverweisung erneut - vorsätzlich - nicht hinreichend nachgegangen.

Vielmehr stellt das neue Urteil vom 15.11.2013 nun nur die Umkehrung dar. Wieder ist eine Prüfung der Fakten nicht oder kaum erfolgt. Das Gericht ist erneut den einfachen Weg gegangen, hat aber diesmal einfach die pauschale Umkehrung beschlossen, nämlich mir einfach alles zu untersagen. Dabei hat es erneut den tatsächlichen Gehalt der Aussagen nicht geprüft. Insofern ist eine erneute Aufhebung des Urteils geboten – aus den gleichen Gründen wie beim ersten Mal. Da das Oberlandesgericht an der Aufklärung nun zum zweiten Mal nur mangelndes Interesse zeigt, wäre diesmal eine Abgabe an einen anderen Senat des Saarländischen Oberlandesgerichtes angezeigt. Einige Gründe sprechen dafür, ein anderes Gericht damit zu beauftragen (siehe Hinweise/Anträge am Ende dieser Beschwerde).

Ich bin durch die pauschalen, über den rechtlich gesteckten Rahmen des Schutzes der persönlichen Ehre deutlich hinweggehenden Beschränkungen des Urteils des Oberlandesgerichtes Saarbrücken in meiner Meinungsfreiheit und, da ich auch als Journalist tätig war und bin, in meiner Pressefreiheit eingeschränkt. Es wäre fatal, wenn diese Verfassungsbeschwerde nicht zum Erfolg führt, weil dann investigativer Journalismus Gefahr laufen würde, durch zivilrechtliche Unterlassungsforderungen eingeschränkt zu werden. Es ist zu beachten, dass hier wirtschaftliche Interessen der Auslöser waren, unangenehme Tatsachen über das wirtschaftliche Verhalten konkreter Personen mit ihren Firmen (nicht in ihrem Privatleben!) zu unterdrücken mit der Behauptung, dadurch sei die persönliche Ehre verletzt.

Zudem würde bei einer Ablehnung oder gar Nicht-Aannahme dieser Beschwerde angesichts des ersten Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2678/10) der Eindruck entstehen, dass bei gleicher Ausgangslage eine Seite bevorzugt würde. Notwendig wäre entweder die Klarstellung, dass die verbliebenen Aussagen meinerseits nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegen, weil ich mit ihnen (wie unten ausgeführt) den KlägerInnen gar keine Straftaten vorgeworfen habe und folglich das Persönlichkeitsrecht nicht ausreichend stark betroffen ist oder ein Verfahren muss den tatsächlichen Kern meiner Aussagen prüfen. Das ist bislang nicht geschehen.

I.

Die Untersagungen des Urteils gehen über das hinaus, was in einer Abwägung von Rechtsgütern (Meinungs-/Pressefreiheit versus Persönlichkeitsrecht) an Beschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit zulässig ist.

Das Urteil untersagt keine konkreten Straftatvorwürfe gegen die KlägerInnen Schmidt/Schrader, sondern untersagt die Behauptung, dass die KlägerInnen mit Kreisen in Verbindung stehen bzw. Seilschaften bilden, in denen Genehmigungen oder Fördermittel betrügerisch beantragt und verwendet werden.

Damit aber werden die Persönlichkeitsrechte überspannt.

Denn es geht hier nicht um weitreichende Persönlichkeitsrechte, sondern um eine Kritik des Geschäftsverhaltens der KlägerInnen. Dabei steht nicht, wie von den KlägerInnen behauptet, ein konkreter Vorwurf über einen bereits sicheren Nachweis eigener Straftaten im Raum, sondern – gut belegt – die Einbindung ihrer Firmen und Lobbyverbände in ein Geflecht von Institutionen, Firmen und Behörden mit wirtschaftlichen Interessen. Die Aufdeckung dieser Einbindung in solche Seilschaften einschließlich der – gut belegten – Behauptung, dass diese auch bei der Weiterleitung von Geldern aus gefälschten Genehmigungs- und Förderanträgen tätig sind, ist kein übermäßiger Eingriff in die Persönlichkeitssphäre. Der Privatbereich der KlägerInnen ist sogar gar nicht tangiert.

Im Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 – hat das Bundesverfassungsgericht diesen Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungs-/Pressefreiheit bereits geklärt.

„Gegen die Entwicklung derartiger Pflichten bestehen verfassungsrechtlich keine Einwände, sofern der Umfang dieser Sorgfaltspflichten von den Fachgerichten im Einklang mit den grundgesetzlichen Anforderungen bemessen wird (vgl. BVerfGE 99, 185 <198>). Die Fachgerichte dürfen deshalb einerseits an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen stellen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können (vgl. BVerfGE 54, 208 <219 f.>; 85, 1 <17>). Sie haben andererseits aber auch zu berücksichtigen, dass die Wahrheitspflicht Ausdruck der Schutzpflicht ist, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt (vgl. BVerfGE 12, 113 <130>; 99, 185 <198>). Liegt ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor, sind deshalb hohe Anforderungen an die

Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu stellen (vgl. BGHZ 95, 212 <220>; 132, 13 <24>). Diese sind verletzt, wenn sich der Äußernde selektiv und ohne dass dies für die Öffentlichkeit erkennbar wäre, allein auf dem Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt und hierbei verschweigt, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht (vgl. BVerfGE 12, 113 <130 f.>; BGHZ 31, 308 <318>).“

Damit ist deutlich formuliert, dass die Beweispflicht zu Tatsachenbehauptungen nicht überstrapaziert werden darf. Hohe Anforderungen dürfen nur bei schwerwiegenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht gestellt werden. Dieses ist aber gar nicht gegeben, denn die Behauptungen, die KlägerInnen seien Teil von Netzwerken, die Fördermittel veruntreuen, sind keine schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen. Bereits muss aus ganz formalen Gründen angezweifelt werden, dass eine „schwerwiegende“ Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Denn die KlägerInnen haben dazu gar nichts vorgetragen, was insoweit für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte. Hier hätte die Beweispflicht auf der Seite der KlägerInnen gelegen. Das Gericht hat ohne Vortrag der KlägerInnen eine solche schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung stillschweigend angenommen und zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund kann auch von einem angeblichen Verschweigen von Umständen, die gegen die Richtigkeit der Äußerungen des Beklagten sprechen könnten, nicht die Rede sein. Die KlägerInnen haben ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe solche Umstände nicht vorgetragen. Sie behaupteten auch nicht, dass mir solche Umstände bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein können. Vielmehr spricht die im Urteil des Oberlandesgerichtes ja selbst festgestellte Sprachlosigkeit der KlägerInnen dafür, dass sie solche Vorhaltungen auch nicht hätten machen können oder wollen.

Insofern bestand auch kein Anlass, in meinem Text nun zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen bestritten wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 – festgestellt:

„Ist dem Äußernden bekannt, dass die Richtigkeit der verbreiteten Behauptung in Frage gestellt ist, so kann er sich auf diese Berichterstattung nicht stützen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 23. Februar 2000 - 1 BvR 456/95 -, NJW-RR 2000, S. 1209 <1211>). Die Wahrheitspflicht geht somit über die Verpflichtung hinaus, die dem Äußernden offen stehenden Nachforschungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Der Äußernde muss kenntlich machen, wenn von ihm verbreitete Behauptungen durch das Ergebnis seiner Nachforschungen nicht gedeckt sind. Eine nach seinem Kenntnisstand umstrittene oder zweifelhafte Tatsache darf er nicht als feststehend hinstellen (vgl. BVerfGE 12, 113 <130 f.>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 23. Februar 2000 - 1 BvR 456/95 -, NJW-RR 2000, S. 1209 <1211>; BGHZ 132, 13 <24>).“

Die Richtigkeit der von mir verbreiteten Behauptungen stand zu keinem Zeitpunkt in Frage. Bis heute haben die KlägerInnen weder bestritten, dass es zu Fördermittelbetrug bei Versuchsfeldern im Biosicherheitsprogramm und bei der Antragsstellung vor der Genehmigungsbehörde zu Fälschungen gekommen ist noch dass sie zu Netzwerken gehören, in denen die AntragstellerInnen aktiv sind. Dazu fehlt es an dem für Zivilprozesse erforderlichen Vortrag. Die KlägerInnen haben auch andere Behauptungen von mir, die sie gar nicht direkt betreffen, nur pauschal bestritten, obwohl es um Gegenstände ihrer eigenen Wahrnehmungen ging (§ 138 IV ZPO).

Meine Äußerungen waren unstreitig aus den Ergebnissen meiner Nachforschungen abgeleitet und nach bestem Wissen und Gewissen veröffentlicht. Etwas anderes folgt nicht aus dem Vortrag der KlägerInnen, die sich zu meinen umfangreichen Rechercheergebnissen vor allem ausgeschwiegen haben. Nach meinem Kenntnisstand waren meine Äußerungen weder umstritten noch zweifelhaft.

II.

Das Gericht hat bezüglich der Einbindung der KlägerInnen in betrügerische Netzwerke eine Beweiserhebung nicht zugelassen.

Dem Hauptteil der Beweisanträge zum Nachweise meiner Rechercheergebnisse ist nie nachgegangen worden. Diese betreffen einerseits die Fälschungen in Förder- und Genehmigungsanträgen in der Agrogentechnik sowie zum anderen die Existenz entsprechender Netzwerke. Damit sollten die Streitgegenständlichen Behauptungen belegt werden, die ja nicht aussagen, dass die KlägerInnen selbst die Fälschungen vornahmen, sondern dass sie Teil von Netzwerken sind, in denen das geschieht – und dass sie mit ihren Firmen und Lobbygruppen daran teilhaben und davon profitieren.

Eine der wenigen Ausnahmen bildete die Vernehmung der Zeugen Kogel und Sonnwald in der Verhandlung vom 16.9.2013. Hierbei handelte es sich um die einzige Beweiserhebung im Laufe des Verfahrens. Allerdings untersagte das Gericht überraschenderweise alle Fragen, die nicht Straftaten betrafen, die von den KlägerInnen

nen selbst ausgeführt wurden. Damit war die Beweiserhebung zu meinen eigentlichen Behauptungen nicht mehr möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7.12.2011 festgestellt:

„Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist im Sinne des 5 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG teilweise offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, soweit sie Äußerungen zulassen, in denen gegen die Beschwerdeführer der Vorwurf der Geldwäsche und der Veruntreuung von Fördermitteln und Steuergeldern erhoben wird.“

Das Gericht hat zum eigentlichen Tatsachenkern meiner Behauptungen eine Beweiserhebung verhindert. Das Verfahren hat aber zweifelsfrei ergeben, dass der Vorwurf der Geldwäsche und der Veruntreuung von Fördermitteln und Steuergeldern gegenüber den KlägerInnen gar nicht erhoben wurde.

Das wurde in einem Schreiben an das Gericht am 14.10.2013 nach dem Scheitern des Vergleichs auch mitgeteilt. Auszug:

Eine Unterlassung der streitgegenständlichen Behauptungen kann nicht verlangt werden, weil in ihnen kein konkreter Vorwurf einer eigenen Beteiligung an Veruntreuung, Betrug oder Geldwäsche durch die VerfügungsklägerInnen erfolgt ist.

Laut Urteil des OLG vom 15.10.2012 im Verfahren 9 0 298/09 geht es darum, Behauptungen zu unterlassen, die zum Inhalt haben,

a. „die Verfügungskläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,

b. die Verfügungskläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,

c. das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,

d. die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsklägerin zu 1) sei, sei „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“.

In allen vier Formulierungen würde lediglich entweder behauptet, dass Kerstin Schmidt und Uwe Schrader zu Zusammenhängen von Menschen und Institutionen gehören, in denen auch Betrug, Veruntreuung und Geldwäsche geschehen. Ihr individueller Anteil daran wird ebenso wenig konkret behauptet wie ihr Wissen um solche Vorgänge. Oder es wird behauptet, dass Kerstin Schmidt und Uwe Schrader (einzeln oder zusammen) am Aufbau von Einrichtungen beteiligt sind, in denen solches geschieht oder die dafür wichtig sind.

Da an keiner Stelle konkret behauptet wird, wer für den konkreten, möglicherweise strafbaren Umgang mit Fördermitteln verantwortlich ist, besteht auch kein Unterlassungsanspruch.

Die teilweise Beweiserhebung vor dem OLG hat erbracht, dass der Kläger Uwe Schrader gar keine und die Klägerin Kerstin Schmidt nur geringe eigene Verbindungen zum näheren untersuchten Fördermittelfall „Gengerstenfeld“ besaßen.

Alle Fragen bezüglich offensichtlicher Fälschungen u.ä. in den Fördermittelanträgen zu diesem Feld wurden vom Gericht nicht zugelassen, weil sie keine direkte Verbindung zu den KlägerInnen aufweisen. Dieser Wertung des Gerichts kann gefolgt werden. Sie bedeutet aber auch, dass die KlägerInnen für die Fördermittelanträge und die Mittelverwendung nicht selbst direkt verantwortlich sind, auch wenn sie zum Teil NutznießerInnen der Fördermittelflüsse in Form von Bezahlungen für Dienstleistungen waren. Insofern darf in der Tat nicht behauptet werden, dass die KlägerInnen selbst bei Fördermittelanträgen, -abrechnung und -verwendung betrogen u.ä. haben.

Allerdings ist dieses auch nie behauptet worden. Behauptet wurde, dass die KlägerInnen in den Personenzusammenhängen tätig oder präsent waren, in denen auch der hier streitige Umgang mit Fördermitteln erfolgte. Es wurde zudem behauptet, dass sich die KlägerInnen um den Aufbau von Infrast-

ruktur kümmern, die auch diejenigen nutzten, bei denen der Verdacht auch strafbaren Verhaltens bei Fördermitteln und Genehmigungen mehr als deutlich ist. Beides wird weder bestritten noch haben sich im Verfahren Zweifel ergeben, dass diese Behauptungen falsch sein könnten. Es gibt folglich nichts, was behauptet wurde und wogegen ein Unterlassungsanspruch bestehen könnte. Insofern ist der Unterlassungsanspruch der KlägerInnen abzulehnen.“

Das Gericht hatte in der Vernehmung der Zeugen Sonnewald und Kogel nur solche Fragen zugelassen, die auf den Nachweis einer direkten Beteiligung der KlägerInnen an Betrug oder Geldwäsche zielten. Angesichts der streitgegenständlichen Äußerungen meinerseits hätte die Prüfung des Tatsachenkerns allerdings zwei andere Fragen klären müssen:

- Waren die Zeugen (als Versuchsleiter und Genehmigungs-/Förderantragsteller) betrügerisch tätig?
- Wenn ja: Bildeten Sie zusammen mit den KlägerInnen und anderen eine Seilschaft, für die dann die so erworbenen Gelder und Genehmigungen nützlich waren?

Das jedoch konnte nicht geprüft werden, weil das Gericht diese Fragestellungen nicht zuließ, sondern den Nachweis einer direkten Tatbeteiligung der KlägerInnen einforderte.

Angesichts dieser Unmöglichkeit, den Tatsachenkern meiner eigentlichen Aussagen zu belegen, stimmte ich schließlich in der Verhandlung vom 16.9.2103 einem Vergleichstext zu, in dem **zum** Ausdruck kam, dass ich (auch) in Zukunft nicht behaupten werde, dass die KlägerInnen selbst und direkt betrügerisch tätig wurden. Der Wortlaut des Vergleichs, den die KlägerInnen einige Tage später widerriefen:

„Der Beklagte verpflichtet sich, bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 1.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, im Zusammenhang mit den noch streitgegenständlichen Behauptungen in Bezug auf die Kläger, von der Veruntreuung von Fördermitteln, der Geldwäsche, der Veruntreuung von Steuergeldern, oder der Wäsche von Steuergeldern nicht mehr zu sprechen oder sich in sonstiger Weise zu äußern.

2. Er verpflichtet sich ferner, im Zusammenhang mit den von ihm in diesem Rechtsstreit kritisierten Praktiken in Bezug auf die Kläger, nicht den Vorwurf strafrechtlicher Relevanz zu erheben.“

In diesem Text kommt korrekt die Tatsache zum Ausdruck, dass ein Nachweis, dass die KlägerInnen selbst Fördermittel veruntreuen u.ä., nicht erfolgt ist. Diesem Vergleich hatte ich daher zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen zugestimmt – auch vor dem Hintergrund, dass das mangelnde Interesse des Gerichts an einer Aufklärung des Tatsachenkerns deutlich erkennbar war.

Das Gericht hatte in der Verhandlung am 16.9.2013 nur Fragen an die Zeugen erlaubt, die direkte Handlungen der Veruntreuung durch die KlägerInnen hätten nachweisen können. Erwartungsgemäß war dieses nicht nachzuweisen. Es war auch nicht nötig, weil ich derartige Äußerungen ja nie gemacht habe. Wie oben schon ausgeführt, habe ich den KlägerInnen vorgeworfen, Teil von Seilschaften zu sein, in denen solche Betrügereien vielfach vorkommen. Dazu habe ich auch ausreichenden Nachweis geführt.

Das Gericht hat die Beweisführung auf die Frage reduziert, den KlägerInnen selbst müsse die Veruntreuungshandlung nachgewiesen werden. Das konnte nicht gelingen, weil ich solches ja auch nie behauptet hatte.

Dennoch hat das Gericht im Urteil vom 15.11.2013 mir nicht untersagt, dass ich den KlägerInnen die Veruntreuung nicht als persönliche Handlung vorwerfen darf, sondern es hat – dem Wortlaut des Urteil zufolge – untersagt zu behaupten, dass die KlägerInnen Seilschaften angehören, in denen Veruntreuungen vorkommen. Dieses ist doppelt unzulässig. Zum einen erfolgte das Verbot, obwohl genau dazu die Beweiserhebung (u.a. Fragen an die Zeugen) unterbunden wurde. Zum anderen wäre die Frage des Persönlichkeitsrechtes anders abzuwägen, wenn es – wie hier der Fall – nicht um den Vorwurf der Straftaten als solches geht, sondern nur um die Beteiligung an Seilschaften, in denen auch (aber von anderen) Straftaten begangen werden.

Das Oberlandesgericht hat geurteilt:

„Der Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen zu behaupten,

a. die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,

b. die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,

c. das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,

d. die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

In Teilsatz a. ist deutlich zu erkennen, dass meine Äußerung nicht mehr behauptet als dass die KlägerInnen einer Seilschaft angehören, in der die Fördermittelveruntreuung zum allgemeinen Verhalten gehört. Dieses ist angesichts der Vielzahl von Beweisen, die ich vorgetragen habe, unstrittig.

In Teilsatz b. wurde von mir ausgesagt, dass die KlägerInnen in Üplingen eine Einrichtungen schaffen, die den über das Biosicherheitsprogramm finanzierten Versuchsanlagen dient, in denen es regelmäßig zu Falschangaben hinsichtlich der Versuchsziele kommt. Es ist nicht ausgesagt, dass die KlägerInnen diese Falschangaben selbst machen.

In Teilsatz c. wurde von mir ausgesagt, dass es im AgroBioTechnikum zur Veruntreuung von Steuergeldern kommt. Das ist eindeutig bewiesen. Einerseits sind auch hier viele Versuchsfelder über Falschangaben aus dem Biosicherheitsprogramm finanziert. Andererseits ist es beim Aufbau des AgroBioTechnikums zu unzulässigen Doppel- und Dreifachförderungen gekommen. Das ist auch in der Öffentlichkeit bekannt, z.B. über eine nicht bestrittene Berichterstattung in der Ostseezeitung, die als Beweismittel vorgelegt wurde.

In Teilsatz d. befindet sich hinsichtlich der Geldverwendung die gleiche Aussage wie in Teilsatz b. Das dort Genannte gilt also auch hier.

Verfassungsrechtlich hat also eine Abwägung stattzufinden zwischen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und dem Maß der Verletzung persönlicher Ehre durch den Vorwurf, dass die KlägerInnen in Form ihrer Firmen und Lobbygruppen einem Netzwerk angehören, in dem Betrügereien üblich sind. Das ist etwas anderes als wenn den KlägerInnen direkt selbst vorgeworfen würde, zu betrügen. Diesen Unterschied hat das Oberlandesgericht trotz entsprechenden Vortrags nicht beachtet. Nach dem gescheiterten Vergleich wurde dieses dem Oberlandesgericht durch Schriftsatz vom 14.10.2013 nochmal mitgeteilt. Im Urteil setzt sich das Gericht damit in keiner Weise auseinander.

III.

Die Untersagungen des Urteils berücksichtigen nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Urteil vom 7.12.2011 (1 BvR 2678/10).

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteil vom 7.12.2011 die Kriterien für die notwendige Abwägung zwischen Meinungs-/Pressefreiheit einerseits und den betroffenen Persönlichkeitsrechten andererseits klar genannt. Im Urteil fanden sich unter anderem die folgenden Passagen:

„Bei der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198 ~ 2 0f5f.> ; 85, 1 <13>; stRspr). In Fällen der vorliegenden Art ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits vorzunehmen. ...

An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (vgl. BVerfGE 61, 1 <8>; 94, 1 <8>). Wahre Aussagen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BVerfGE 99, 185 <I 96>). ...

Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>). Zwar legt das Oberlandesgericht in nicht zu beanstandender Weise dar, dass von einem durchschnittlichen Leser unter „Geldwäsche“

und „Veruntreuung“ nicht die Verwirkung rechtlich präzise bestimmter Straftatbestände verstanden werden muss. Jedoch entnimmt der Durchschnittsleser diesen Äußerungen zumindest, dass die Mittelverwendung in irgendeiner Weise rechtswidrig, wenn nicht sogar strafbar ist. Indem das Oberlandesgericht der Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts der vier Äußerungen nicht hinreichend nachgegangen ist, hat es verkannt, dass die Beantwortung dieser Frage Einfluss auf den Abwägungsvorgang hat und kam deshalb zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis. ...

Es ist nicht auszuschließen, dass das Oberlandesgericht bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen wird.“

Das neuerliche Urteil des Oberlandesgerichtes wird nun den Vorgaben erneut nicht gerecht. Statt eine Abwä-

gung vorzunehmen und die Sachverhalte zu prüfen, ist dieses wieder unterblieben und ein pauschales Urteil erlassen worden, welches in den strittigen Punkten nur gegenteilig ausfällt. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist damit nicht Genüge getan.

Das Oberlandesgericht hat nicht, wie es notwendig gewesen wäre, den Tatsachenkern meiner Aussagen festgestellt und dann die vorgelegten Belege darauf überprüft, wo sie ausreichende Anhaltspunkte liefern. Sondern es hat den Nachweis eingefordert von Aussagen, die ich nie gemacht habe (nämlich dass die KlägerInnen die Betrügereien selbst ausgeführt haben), und gleichzeitig alle Belege missachtet, die den tatsächlichen Kern meiner Aussagen betreffen.

IV. Der vom Verfassungsgericht vorgegebene nötige Nachweis ist hinsichtlich des tatsächlichen Gehalts der strittigen Äußerungen erfolgt – und zwar in den Schriftsätzen mit umfangreichen Belegen und in der einzig zugelassenen Beweisaufnahme.

Auf die Hunderte von Beweismitteln hat das Gericht keinen Wert gelegt. Sie sind im Laufe des Verfahrens fast alle nie geprüft worden. Stattdessen hat sich das Gericht auf die – zweifelhafte – Auslegung ganz einzelner Nachweise gestützt und dann, unzulässigerweise, aus den verbleibenden kleinen Lücken eines Einzelnachweises abgeleitet, dass kein vollständiger Nachweis erfolgt ist. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht haltbar, weil auch in einem Strafverfahren die Vielzahl der Indizien zur Beweisführung herangezogen worden wäre und nicht eines willkürlich herausgegriffen würde, um dann ohne Beachtung aller anderen daraus allein eine Beweismwürdigung vorzunehmen.

Das kommt im Urteil des Oberlandesgerichtes vom 15.11.2013 wie folgt zum Ausdruck (S. 16f.):

Der Beklagte meint, auf der (offenbar früheren) Internetseite der Firma biovativ GmbH werde eingeräumt, dass Fördermittel zweckentfremdet ausgegeben würden. Dort heiße es zu den im Jahr 2009 geplanten Freisetzungsvorhaben im AgroBioTechnikum Groß Lüsewitz, es gehe in allen Fällen um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel sei bei keiner dieser (freigesetzten) Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen, einige dieser Versuche würden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert (Bl. 611 d.A.). Das sei aber nicht zulässig, weil die Förderrichtlinien "Beiträge zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen" im Rahmenprogramm "Bio Technologie - Chancen nutzen und gestalten" ausdrücklich - wie sich aus der Internetpublikation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch tatsächlich ergibt - Anderes vorsähen. Gegenstand der Förderung seien Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen, die an Kulturpflanzen oder für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen vorgenommen würden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen statthaft seien. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollten sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet werde oder deren Freisetzung bereits erfolgt sei.

Das lässt indessen nicht auf eine rechtswidrige Inanspruchnahme von Fördermitteln schließen. Abgesehen davon, dass schon unklar ist, wie die durch das Verhalten der Kläger als unstreitig zu behandelnde Äußerung der Klägerin zu 1) auf der Homepage der Firma biovativ GmbH zu verstehen ist - es wäre schon ungewöhnlich, dass eine Fördermittelempfängerin öffentlich kund gibt, die Förderrichtlinien verletzen zu wollen - können sich die geförderten Versuche gerade auf dasjenige Produkt beziehen, dessen Vermarktung auch nach dieser Äußerung tatsächlich beabsichtigt gewesen ist. Auch kann ein begründeter Ausnahmefall von der Soll-Regelung in den Förderrichtlinien gegeben sein. Schließlich stecken die Förderrichtlinien keinen bestimmten zeitlichen Rahmen ab, innerhalb dessen eine Vermarktung untersuchter Pflanzen beabsichtigt sein muss. Darüber hinaus heißt es in dem berichteten Zitat lediglich, dass "einige" Versuche im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert würden.

Es kann dahingestellt sein, inwieweit es sich nur um hilflose Versuche des Gerichts handelt, das vorgetragene, eindeutige Indiz durch Fehlinterpretationen der Begriffe umzudeuten. Denn jedenfalls ist erkennbar, dass der Vortrag des Beklagtenvertreters am 6.12.2012 einschließlich der Ergänzungsschrift vom 24.4.2013 nicht beachtet wurde. Hier wurden die Tatsachen nämlich genau ausgeführt.

Aus dem Schriftsatz vom 6.12.2012 zu diesem Punkt:

„Bewusster Verstoß gegen die Förderrichtlinien

Auf der Internetseite der die Versuche ausführenden Firma biovativ (Geschäftsführung: Kerstin Schmidt) heißt es: 'In 2009 sind in Groß Lüsewitz mehrere Freisetzungsversuche geplant. Bei den gentechnisch veränderten Pflanzen handelt es sich um Prototypen, bei denen verschiedene Fragestellungen untersucht werden sollen. In allen Fällen geht es um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel ist bei keiner dieser Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen. Einige dieser Versuche werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms 'Biologische Sicherheitsforschung' gefördert.'

Das aber wäre nicht zulässig. Laut Förderrichtlinie des Programms zur biologischen Sicherheitsforschung zum Zeitpunkt der damaligen Fördermittelvergabe 'sollen die Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen (...) an Kulturpflanzen bzw. für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen durchgeführt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollen sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.' Der Text von Biovativ aber sagt selbst, dass bis auf einen Fall die Pflanzen für keine Markteinführung gedacht sind. Hier wird also offen eingeräumt, dass Steuergelder missbraucht werden.

Bewusste falsche Angaben in Förder- und Genehmigungsanträgen

Die Versuchsfelder nahe Sagerheide wurden als Begleitforschung zu Risiko- und Umweltfragen bei der Genehmigungsbehörde beantragt (und genehmigt). Sie wurden zudem beim Förderprogramm des BMBF zu Risiko- und Umweltbegleitforschung („Biosicherheit“) beantragt und auch gefördert. Tatsächlich handelt es sich aber überwiegend um Produktentwicklungen (Ausnahme: Feld mit transgener Gerste – dort ging es um Methodenentwicklung, was aber auch vom Förder- und Genehmigungszweck abwich).

Dass in Sagerheide Produktentwicklung betrieben wird, ist aus Texten der VersuchsbetreiberInnen selbst zu ersehen. In einem Interview sprach Inge Broer (in: Volksstimme am 4.8.2009) gleichzeitig von 'Entwicklung der Biopolymer-Kartoffel' und dass das Geld vom Forschungsministerium stamme (dort läuft das BioSicherheitsprogramm)

Volksstimme: Was haben Ihre Kartoffelversuche bisher gekostet und wer bezahlt sie?

Broer: In die Entwicklung der Biopolymer- Kartoffel zur Biopolymerproduktion sind bisher etwa zwei Millionen Euro geflossen. Für die beiden anderen Linien waren es jeweils geringere Beträge. Die Gelder kamen zum größten Teil vom Bundesforschungsministerium, außerdem vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

Aus den ergänzenden Erläuterungen im Schreiben vom 24.4.2013

„Zur Frage der erwartbaren Markteinführung

Auf die bereits gemachten Erläuterungen sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. 'Erwartbar' ist eine Markteinführung, wenn dafür formulierte und zumindest wahrscheinliche Perspektiven vorliegen. Das ist für keine der getesteten Pflanzen vorhanden. Der vorgeschlagene Sprachgebrauch der KlägerInnen ist abwegig. Wenn z.B. von bei einem Fußballspiel der Sieg einer der beiden Mannschaften 'erwartet' wird, dann ist diese Erwartungshaltung auch mit konkreten Annahmen über z.B. die Spielstärke u.ä. verknüpft. Die Behauptung, bei 'erwartbar' sei gar keine Prognose enthalten, ist absurd.

Für Pflanzen, die noch in der Entwicklung sind, kann eine Markteinführung nicht erwartet werden, weil sie sich bis zu dem Zeitpunkt ja noch verändern. Eine Umweltbegleitforschung macht aber nur dem dann auch tatsächlich für die Markteinführung vorgesehenen Pflanzen Sinn, nicht für irgendwelche Vorstufen, deren Wirkung in der Umwelt schließlich eine andere ist.

Für Modellpflanzen, d.h. Pflanzen, die als Experimentierwesen verwendet werden, aber gar nicht in den Markt gelangen wollen, besteht sowieso keine erwartbare Markteinführung. Eine solche Modellpflanze war z.B. die gv-Gerste der Prof. Kogel und Sonnewald.“

Geradezu abenteuerlich werden diese willkürlichen, nicht an den vorgelegten Belegen orientierten Wertungen an anderer Stelle, wenn das Gericht als Beleg dafür, dass nicht betrogen wurde, anführt, dass das monierte Verhalten ja staatlicherseits geduldet wurde (S. 22):

„Im Übrigen kann von vornherein nicht von einem rechtswidrigen Missbrauch steuerlich geförderter Einrichtungen durch einen Nutzer ausgegangen werden, wenn die öffentliche Stelle, die über die Zulassung zur Nutzung entscheidet, den Verbleib eines Nutzers über die an sich vorgegebene Zeit hinaus duldet.“

Genau damit zeigt das Gericht, dass es eine Prüfung des Tatsachenkerns gerade nicht vornehmen wollte. Denn meine Aussage, dass betrogen wurde, aber ein Geflecht interessierter Kreise dahinter stand und dieses vertuschte/deckte, würde gerade dazu passen, dass der Betrug geduldet wurde. Angesichts meines Vorwurf, es gäbe einen betrügerischen Komplex aus Firmen, LobbyistInnen und staatlichen Stellen, zu argumentieren, dass das widerlegt sei, weil ja staatliche Stellen dabei sind, ist absurd.

Es ist also festzustellen, dass das Oberlandesgericht genau nicht das gemacht hat, was in einem etwaigen Strafverfahren geschehen wäre.

Der tatsächliche Kern meiner Aussagen hingegen ist belegt und damit den Anforderungen des Bundesverfassungsgericht im Urteil (1 BvR 2678/10) Genüge getan worden. Das gilt selbst für die einzige Beweiserhebung, die das Gericht durchgeführt hat: Die Vernehmung der Zeugen Sonnewald und Kogel. Denn selbst aus dieser, vom Gericht unzulässig beschränkten Beweiserhebung sind die Betrügereien offensichtlich. Laut Protokoll wurde über das von den beiden Zeugen betriebene Gengerstefeld gesprochen:

„In Thulendorf ist untersucht worden, wie ich auf Frage des Beklagten bestätige, der Pathogenbefall an oberirdischen Pflanzenbestandteilen. Es waren also epidemiologische Untersuchungen. Die letzten und ersten Abschnitte der Seiten 53/54 des Schlussberichts werden erörtert.“

In dieser Erörterung habe ich dem Zeugen einen Auszug aus seinem eigenen Abschlussbericht vorgehalten.

In diesem, der als Beweismittel dem Gericht vorlag, findet sich die folgende Passage (Bl. 433/555):

• Mehлтаubefall
Zum Zeitpunkt 29.06.2009 wurde starker Mehлтаubefall bei allen Pflanzen im Bestand festgestellt und durch Applikation von Capalo (2 l/ha, Breitband-Fungizid) und Biscaya (0,3 l/ha, Insektizid) am 2.7.2010 bekämpft. Im weiteren Versuchsverlauf trat kein erneuter Mehлтаubefall auf (ohne Abbildung).

Das Beweismittel war vom Gericht selbst angefordert und ist ihm vom Zeugen übersandt worden. Es war somit Gegenstand des Verfahrens. Die Inhalte sind auch von keiner Seite bestritten worden. Die oben abgebildete Passage macht den Betrug aber offensichtlich. Denn der Einsatz eines Breitbandfungizides (welches zudem Langzeitwirkung hat) passt nicht zu einem Versuch, wo der Pilzbefall auf den Blättern ja gerade untersucht werden soll – insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Befallstärke zwischen gentechnisch veränderten und nicht veränderten Pflanzen. Wer aber nach einem Befall das Objekt des forscherschen Interesses totspritzt, macht den eigenen Versuch kaputt. Sinn macht das nur, wenn es um andere Ziele geht. Dieses genau habe ich an diesem und vielen Beispielen behauptet – nämlich dass bei Genehmigungs- und Förderanträge falsche Ziele angegeben wurden.

Ich habe diese Passage dem Zeugen in der Verhandlung vom 16.9.2013 vorgehalten. Das Gericht hat den Vorhalt unterbrochen und die Befragung hierzu für unzulässig erklärt, weil sie keine strafbare Handlung der KlägerInnen nachweisen könne. Damit hat das Gericht eine Aufklärung zum Tatsachenkern meiner Behauptungen verhindert. Gleichzeitig bleibt das Beweismittel, weil unbestritten, aber bestehen. Es belegt den Wahrheitsgehalt meiner Behauptungen bereits ausreichend.

Ich habe allerdings Hunderte weitere solcher Belege vorgelegt oder benannt (siehe beispielhaft im Schreiben vom 6.12.2012, Anlage 4). Einer wäre ausreichend, daher sei dieser an dieser Stelle stellvertretend benannt. Somit hat das Gerichtsverfahren genau das ergeben, was vom Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvR2678/10 gefordert wurde – nämlich zu prüfen, ob es ausreichende Belege für den tatsächlichen Kern meiner Sachaussagen gibt. Somit hätte das Urteil des Oberlandesgerichtes am 15.11.2013 anders ausfallen müssen, wenn die Prüfung des Tatsachenkerns im Mittelpunkt gestanden hätte. Dass dieses nicht der Fall war, sondern der Tatsachenkern trotz Widerspruchs meinerseits falsch gedeutet wurde, ist ein Verstoß gegen die Meinungs- und Pressefreiheit.

Es ist auch nicht so, dass ich mich hinsichtlich der Quellen überwiegend oder prägend auf Sekundärtexte stützte und diese nur deshalb als Beleg zulässig seien, weil sie unwidersprochen wären. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 – Grenzen gesetzt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat zwar anerkannt, dass der dem Äußernden neben seiner Wahrheits- und Sorgfaltspflicht obliegenden erweiterten Darlegungslast für ehrenrührige Behauptungen durch den Verweis auf unwidersprochene Pressemitteilungen genügt werden kann (vgl. BVerfGE 85, 1 <21 ff.>). Jedoch gilt dies nur, wenn diese Presseberichte zur Stützung der aufgestellten Behauptung geeignet sind (vgl. BVerfGE 99, 185 <199>).“

Diese Grenzen sind eingehalten worden. Ich habe mich nicht nur auf eine große Anzahl von - unwidersprochenen - Veröffentlichungen gestützt. Meine Informationen stammen darüber hinaus aber auch aus Quellen, die nicht Sekundärliteratur sind, sondern aus eigenen Beobachtungen, mir direkt zugänglichen Quellen und vor allem aus dem Material der von mir kritisierten Kreise selbst stammen. Diese sind als verlässlicher als bloße Pressemitteilungen einzustufen. Das gesamte Material dazu ist dem Gericht zur Verfügung gestellt worden und Teil der Gerichtsakten zu dem Prozess.

Auch hinsichtlich meiner Äußerung zur Geldwäsche hat das Gericht den Tatsachenkern meiner Behauptung nicht erfasst. Im Urteil vom 15.11.2013 ist zu lesen (S. 11):

„Der durchschnittliche verständige Hörer oder Leser des Vorwurfs der "Geldwäsche" wird damit als solches unauffällige Geschäfte verbinden, die der Verschleierung der Erlöse aus einem bestimmten - nicht lediglich betrügerischem - kriminellen Verhalten und ihrer Einschleusung in den legalen Geldkreislauf dienen. Er wird unter "Geldwäsche" nicht schon die durch Täuschung bewirkte Subventionierung eines Vorhabens oder die zweck- oder gar rechtswidrige Verwendung von Fördermitteln verstehen.“

Soweit ist dem Gericht zuzustimmen. Ich habe, neben dem Vorwurf des Subventionsbetruges, mit dem Begriff der Geldwäsche in der Tat darauf hinweisen wollen, dass das Geld nicht nur aus Straftaten stammt (Betrug, Veruntreuung – nicht durch die KlägerInnen selbst, sondern durch andere Personen in den bestehenden Seilschaften), sondern dann auch in dubiose Firmengeflechte versickert. Die Existenz dieser Firmengeflechte hat auch das Gericht bestätigt. Im Urteil ist auf S. 25 festgestellt:

„Durch unklare Verflechtungen von Unternehmen der Klägerin zu 1), die an der staatlichen Förderung der von ihnen betriebenen Forschungen und ihres Informationshandelns partizipieren, hat die Klägerin zu 1) einen gewissen Anlass zu Verdächtigungen geboten. Auch in diesem Rechtsstreit haben die Kläger sich auf prozessuale Positionen zurückgezogen und, so schwer es ihnen der Beklagte allein durch die Gestaltung seiner Schriftsätze und ihrer Anlagen und die Einbettung seiner Kritik in eine nahezu unendliche Geschichte der Auseinandersetzung mit der grünen Gentechnik als solcher, deren Beurteilung nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist, gemacht hat, nicht einmal im Ansatz transparent zu machen versucht, welche staatlichen Zuwendungen - im Rahmen der von dem Beklagten angesprochenen Projekte - sie zu welchen Zwecken erhalten haben und wie diese konkret verwendet worden sind.“

Meine streitgegenständlichen Aussagen zeigen also, dass ich mit „Geldwäsche“ die Kombination nachgewiesener Einzelbetrugsfälle bei Förder- und Genehmigungsanträgen mit dubiosen Firmengeflechten, in die das Geld zumindest teilweise geflossen ist, gemeint habe. Damit treffe ich eine der Bedeutungen, die in der allgemeinen Öffentlichkeit dem Wort beigemessen werden. Im Urteil des Oberlandesgerichtes wird dieses verkannt (S. 11):

„Das verkennt der Beklagte, wenn er in seinem Schriftsatz vom 26.9.2012 vorbringt, dass eine "Verlagerung der entsprechenden Aktivitäten" aus Groß Lüsewitz nach Üplingen geplant gewesen sei und "Gelder aus illegalen Quellen, nämlich der Simulation von Versuchen zum Zwecke des Einstreichens der Fördermittel" in die Firmengeflechte um die Klägerin zu 1) „verschoben“ worden seien, „ohne dass tatsächliche oder die angegebene Forschung“ stattgefunden habe (Bl. 595 d.A.). Solche Vorgänge erfüllen gerade nicht die Kriterien des tatsächlichen Kerns des Begriffs der "Geldwäsche", sondern allenfalls jene des betrügerischen Erwirkens einer Subventionierung oder ihrer veruntreuenden Verwendung. Der Beklagte behauptet also selbst nicht, dass die der Klägerin zu 1) zugeflossenen Gelder aus bestimmten schwerwiegenden Straftaten wie dem Drogen- oder dem Waffenhandel stammen.“

Sämtliche Ausführungen zum Begriff „Geldwäsche“, die hier von Bedeutung sind, wurden im Schriftsatz vom 6.12.2012 (siehe Anlage 4, Punkt 2. ab Seite 6) bereits aufgeführt. Das Gericht hat diese nicht berücksichtigt, obwohl den dort aufgeführten üblichen Definitionen, die von der des Gerichts abweichen, die KlägerInnen

nicht entgegengetreten sind.

V.

Selbst wenn die Tatsachenbehauptungen nicht als wahr belegbar gewesen wären, wäre es zulässig gewesen, sie zu äußern.

Denn auch hierfür hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 – bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

„Für die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt nicht endgültig festgestellt werden kann, prüft die Rechtsprechung der Zivilgerichte den Ausgleich zwischen den Anforderungen der Meinungsfreiheit und den Belangen des Persönlichkeitsschutzes daran, ob der Äußernde die Anforderungen erfüllt hat, die bei der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen ungeklärten Wahrheitsgehalts an eine Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) zu stellen sind (vgl. BGH, NJW 1987, S. 2225 <2226> m.w.N.). Jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, kann nach dieser Rechtsprechung auch eine möglicherweise unwahre Behauptung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, so lange nicht untersagt werden, wie er vor der Aufstellung und Verbreitung seiner Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (vgl. BGHZ 132, 13 <23 f.>).“

Das Unterlassen hinreichend sorgfältiger Recherchen kann mir nicht vorgeworfen werden. Insbesondere lässt sich dem Vortrag der KlägerInnen und den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen, welche weiteren Recherchemöglichkeiten meinerseits ungenutzt geblieben sein sollen. Allein die Zahl, aber auch die hohe Streuung meiner Quellen über sehr viele und unterschiedliche Fundstellen und Quellentypen (Internet, Presse, Sekundärliteratur, Akteneinsichten nach Umweltinformationsgesetz usw.) zeigen eine außergewöhnlich umfangreiche Analyse und Recherche.

Ich beantrage daher, das Urteil aufzuheben und festzustellen, dass die Formulierungen, da sie gar nicht behaupten, die KlägerInnen seien selbst die Handelnden bei den beschriebenen Betrügereien gewesen, durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind. Eine Rückverweisung erübrigt sich angesichts der klaren Lage.

Hilfsweise beantrage ich, dass Verfahren an einen anderen Senat zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Ortes eines neuen Verfahrens möchte ich anregen, eine Zurückverweisung in ein anderes Land zu erwägen. Die Stadt Saarbrücken wurde nicht zufällig gewählt, sondern ist der Wohnsitz des bundesweit bedeutenden Gentechniklobbyisten Horst Rehberger. Dieser betreibt hier eine Anwaltskanzlei und ist als langjähriger Politiker, unter anderem mit Ministerrang, im Verdacht, die Stadt nicht zufällig ausgewählt zu haben. Das Verfahren in der ersten Instanz zeigte das deutlich. Ohne jegliche Beweiserhebung, Anhörung oder Ähnlichem wurden mir sämtliche Äußerungen verboten. Das ging soweit, dass selbst der Gebrauch (!) des Wortes Propaganda für Tätigkeiten in einem demokratischen Rechtsstaat prinzipiell untersagt wurde. Die Zuständigkeit der Gerichte dieser Stadt wurde mit der Behauptung erschlichen, die fraglichen Äußerungen würden vor allem über das Internet verbreitet. Dieses war von Anfang gelogen. Hauptverbreitung sind gedruckte Veröffentlichungen des SeitenHieb-Verlages. Diese haben folglich einen Verlagsort. Meinen Anträgen, die Zuständigkeit des Gerichtes zu überprüfen, wurde nie nachgegangen.

Aus all dem lässt sich erkennen, dass die Gefahr von Verquickungen eines führenden Gentechniklobbyisten, der führender Politiker im Saarland war und am Ort der Verhandlungen eine Anwaltskanzlei betreibt, mit den Gerichten besteht.

Zum Rechtsschutzinteresse

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen, weil die genannten Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen. Er wurde in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und in der freien Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit (hier: Veröffentlichungen belegter Tatsachen über Gentechnikseilschaften) beschränkt. Es gelten die Ausführungen, die das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner Entscheidung 1 BvR 2678/10 hierzu getroffen hat.

Als Person und als Journalist stehen mir die genannten Grundrechte uneingeschränkt zu.

Zudem hat die Rechtsfrage weitreichende allgemeine Bedeutung. Denn wie an der neuerlichen Verhandlungsführung des Saarländischen Oberlandesgerichtes zu erkennen ist, scheint es deutliche Unklarheiten zu geben, wie eine Überprüfung des Tatsachenkerns in wertenden Behauptungen zu erfolgen hat. Würde sie so erfolgen, wie das OLG sie vorgenommen hat, wäre die Pressefreiheit in Gefahr.

Mit freundlichen Grüßen und für die Richtigkeit

Anlagen

- Anlage 1: Urteil des Oberlandesgerichts vom 15.11.2013
- Anlage 2: Protokoll der Verhandlung vom 16.9.2013
- Anlage 3: Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 14.10.2013
- Anlage 4: Als Beispiel für eine der erfolgten Belegsammlungen während des Prozessverlaufs den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 6.12.2012
- Anlage 5: Schreiben vom 24.4.2013 mit ergänzende Erläuterungen
- Anlage 6: Presseausweis(e)

